



## Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Dorfen (Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Dorfen betreibt gemeinnützige und ohne Gewinnerzielungsabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG):
- 3) Sie dienen der Deckung des Betreuungsbedarfs der Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dorfen.

#### § 2 Aufgaben, Verwaltung und Betrieb

- 1) Das Betreuungsjahr dauert von 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.
- 2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden nach den Grundsätzen und Bestimmungen des SGB VIII, dem BayKiBiG, der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und des Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) in der jeweils gültigen Fassung betrieben.



- 3) Um die gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen, werden Mindestbuchungszeiten und deren zeitliche Lage gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegt.
- 4) Die Stadt Dorfen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung das für den Betrieb der Einrichtungen notwendige Personal.
- 5) Die Erziehung der Kinder muss durch ein geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.
- 6) Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt gemäß Art. 14 BayKiBiG. Für jede Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet.
- 7) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtungen obliegen der Stadt Dorfen. Für den inneren Betrieb der Einrichtungen sind die jeweiligen Einrichtungsleitungen zuständig und verantwortlich.

### § 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldungen durch die Personenberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Aufnahme in die Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dorfen aufgenommen, dabei ist auch der mittelfristige Betreuungsbedarf der Kinder aus dem Gemeindebereich sicherzustellen. Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden, soweit mittelfristig freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme von nicht im Einzugsgebiet wohnenden Kindern kann befristet werden. Sofern ein Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen Hauptwohnsitz nicht innerhalb der Stadt Dorfen vorweisen kann, muss die Aufenthaltsgemeinde die entsprechende Zustimmung und Kostenübernahme im Sinne des Art. 22 BayKiBiG vorab erteilen.
- 4) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind die notwendigen Gesundheitsnachweise, u.a. der Impfpass und das gelbe Vorsorgeheft, zur Einsicht vorzulegen.
- 5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen (Art. 9b Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).



- 6) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach Dringlichkeitsmerkmalen getroffen, die in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Einrichtungsarten gesondert geregelt wird.
- 7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlichen Angaben zu erbringen. Als Nachweis der Dringlichkeit aufgrund von Berufstätigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angaben zur Arbeitszeit vorzulegen.
- 8) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Gruppe besteht nicht. Die Leitung der Einrichtung kann auch während des Kindertageseinrichtungsjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- 9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den bestehenden Kriterien.
- 10) Ein Wechsel von einer Einrichtung in eine andere Einrichtung sieht ein pädagogisches Übergabegespräch zwischen dem Personal der beiden Einrichtungen der Stadt Dorfen und den Personensorgeberechtigten vor.
- 11) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Abmeldung, Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes möglich. Während der Probezeit ist das Ausscheiden ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die Probezeit für alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen beträgt acht Wochen ab Aufnahmedatum durch den Betreuungsvertrag.
- 3) Während der letzten 2 Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) zulässig.

#### **§ 5 Änderungsbuchungen**

Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung jeweils zum nächsten Monatsersten möglich. In den Monaten Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich. Tageweise tauschen und verschieben der Buchungszeiten in der Woche ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung möglich.



## § 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der städtischen Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) Die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - c) Wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- und Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
  - d) Das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder das Kind nicht in eine Gruppe integriert werden kann bzw. durch sein Verhalten den Kindertageseinrichtungsbetrieb ernsthaft stört,
  - e) es sich während einer Probezeit herausstellt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

## § 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 3) Bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Keuchhusten, Läusebefall, Sars-Cov-2) ist die Einrichtung sofort zu informieren.
- 4) Wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- 5) Bei Wiederbesuch kann von der Einrichtung verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 6) Erkrankungen sind den Einrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 7) Medikamente dürfen nur im akuten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Das heißt Arzneimittel werden nur bei chronischen Erkrankungen und in medizinischen Notfällen z.B. Allergieschock, Asthma usw. verabreicht, und diese auch nur nach einer Unterweisung durch den behandelnden Arzt. Es ist zwingend erforderlich, dass das Formular zur Medikamentengabe hierfür im Vorfeld und von allen Parteien ausgefüllt und unterschrieben wird.



### **§ 8 Öffnungszeiten, Kernzeit**

- 1) Die Öffnungs- und Kernzeiten werden in den einzelnen Einrichtungen individuell geregelt. Sie werden bedarfsgerecht festgelegt und in den Elterninformationen bekannt gegeben.
- 2) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

### **§ 9 Schließtage**

- 1) Die Schließtage werden für das gesamte Betreuungsjahr festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 2) Für berufstätige Personensorgeberechtigte und bei Notsituationen wird für einen Teil der Schließtage ein einrichtungsübergreifender gebührenpflichtiger Betreuungsdienst eingerichtet. Bei Inanspruchnahme ist dieser verbindlich schriftlich in der Einrichtung anzumelden. Er findet nur bei einem Grundbedarf von mindestens 5 Kindern statt.

### **§ 10 Verpflegung**

Ob eine Einrichtung Verpflegung anbietet, wird individuell festgelegt. Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

### **§ 11 Betreuungsvertrag**

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und in Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertageseinrichtungen werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag und in den Konzeptionen geregelt. Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt. Eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ohne einen Betreuungsvertrag ist nicht möglich.

### **§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende**

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die



Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche zu besuchen.

- 2) Sprechstunden werden bei Bedarf mit dem pädagogischen Fachpersonal vereinbart. Die Termine der Elternabende werden gesondert bekannt gegeben.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 a der Reichsversicherungsverordnung. Danach sind die Kinder während des Aufenthalts in der Einrichtung, bei Ausflügen, Veranstaltungen und Festen der Kindertageseinrichtung, auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause und an sog. Schnuppertagen versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brillen) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

### **§ 14 Ordnungsvorschriften**

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot, Das gilt auch für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

### **§ 15 Datenschutzbestimmungen**

- 1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und der Elternbeiträge, sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- 2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **Abschnitt 2 – Kinderkrippe**

### **§ 16 Besondere Aufnahmevorschriften**

- 1) In den Krippengruppen werden vorrangig Kinder im Alter ab einem Jahr bis drei Jahren aufgenommen.



- 2) Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen.
- 3) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - Berufstätigkeit beider Eltern bzw. eines alleinerziehenden Elternteils
  - Alleinerziehender Elternteil
  - Besondere Notlage der Familie
  - Teilnahme an beruflichen BildungsmaßnahmenIm Übrigen haben die Kinder mit der längeren Buchungszeit Vorrang. Die Kriterien werden regelmäßig überprüft. Die Vergabe der Plätze erfolgt jährlich neu.
- 4) Die Personensorgeberechtigten müssen für die begleitende Eingewöhnung ihres Kindes in die Krippengruppe mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.

### **§ 17 Buchungszeiten**

- 1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 6 Stunden täglich. Bei Nichtauslastung der Krippenplätze sind kürzere Buchungszeiten mit der Zustimmung der Leitung der Einrichtung möglich. Im Übrigen wird für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren auf die anerkannten Tagespflegeplätze verwiesen.
- 2) Die Buchung der Betreuungszeit kann angelehnt an die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zu folgenden Zeiten beginnen:
  - 07:30 Uhr
  - 07:45 Uhr
  - 08:00 Uhr
- 3) Das Angebot eines Frühdienstes richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf in den Einrichtungen.

### **§ 18 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Sie endet mit der persönlichen Verabschiedung, das heißt bei der Übergabe an die Abholberechtigten. Dies sind außer den Personensorgeberechtigten nur schriftlich berechnigte Personen. Kinder unter 12 Jahren sind nicht abholberechnigt. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Personensorgeberechnigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.



## Abschnitt 3 - Kindergarten

### **§ 19 Besondere Aufnahmevorschriften**

- 1) In die Kindergartengruppen werden vorrangig Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen und soweit Platzkapazitäten vorhanden sind, können auch Kinder unter 3 Jahren bzw. Grundschulkindern aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt regelmäßig auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen.
- 3) Die Betreuung endet mit Eintritt in die Schule.
- 4) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - von der Schule zurückgestellte Kinder, sofern nicht die Aufnahme in den Schulkindergarten bzw. in die schulvorbereitende Einrichtung (SVE) erfolgt,
  - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - Kinder, deren Eltern berufstätig sind/ oder an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen,
  - Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist,
  - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung benötigen.Im Übrigen werden Kinder in der Reihenfolge ihres Alters aufgenommen.
- 5) Für einen Integrationsplatz gelten zusätzliche Kriterien. Darunter fallen:
  - Körperlich behinderte Kinder
  - Geistig behinderte Kinder
  - Seelisch behinderte Kinder
  - Kinder, die von Behinderung bedroht sind.
- 6) Die Aufnahme der einzelnen förderbedürftigen Kinder wird jeweils individuell im Team besprochen, bewertet und findet ihre Begrenzung in der möglichen Gruppenstärke, so wie der Belastbarkeit der Kindergruppe und des Personals.

### **§ 20 Buchungszeiten**

- 1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich. Diese wird in einem der Kindergärten in Dorfen angeboten. Die Regelbuchungszeit in den Kindergärten beträgt täglich vormittags über 5 Stunden.
- 2) Die Buchung der Betreuungszeit kann angelehnt an die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zu folgenden Zeiten beginnen:





- 07:30 Uhr
- 07:45 Uhr
- 08:00 Uhr

3) Das Angebot eines Frühdienstes richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf in den Einrichtungen.

### **§ 21 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Sie endet bei der persönlichen Verabschiedung, das heißt bei der Übergabe an die Abholberechtigten. Dies sind außer den Personensorgeberechtigten nur schriftlich berechnigte Personen. Kinder unter 12 Jahren sind nicht abholberechnigt. Kindergartenkinder dürfen grundsätzlich nicht alleine nach Hause gehen. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindergärten mit Personensorgeberechnigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

## **Abschnitt 4 - Kinderhort**

### **§ 22 Besondere Aufnahmevorschriften**

- 1) In den Hortgruppen werden Schulkinder ab der ersten Klasse aufgenommen.
- 2) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - Berufstätigkeit der Personensorgeberechnigten
  - Alleinerziehender Personenberechnigter
  - Besondere Notlage der Familie
  - Teilnahme an einer BerufsbildungsmaßnahmeIm Übrigen haben die Kinder mit der längeren Buchungszeit Vorrang.
- 3) Die Anmeldung erfolgt für jedes Jahr mit dem Buchungsbeleg neu.
- 4) Im Rahmen der Einzelintegration können in begründeten Ausnahmefällen auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen werden. Die Regelungen für Integrationskinder in den Kindergärten gelten entsprechend.

### **§ 23 Buchungszeiten**

- 1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich. Sie kann mit Zustimmung der Einrichtungsleitung bis auf 10 Stunden wöchentlicher vermindert werden.
- 2) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
  - Schultage:  
montags bis freitags 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr



- Ferientage:  
montags bis freitags 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr  
Bei ausreichender Nachfrage erfolgt in den Ferien die Betreuung bis 17:00 Uhr. Bei Bedarf kann ein Frühdienst gebucht werden.
- 3) Zusätzliche Buchungen in den Ferienzeiten und bei Unterrichtsausfall sind möglich.

### § 24 Aufsichtspflicht

Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. Sie erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schusszeiten.

### § 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Dorfren, den *13. Juni 2022*

*H. Grundner*

Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister

